

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biofol Film GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Biofol Film GmbH (nachfolgend "Lieferer" genannt) werden Inhalt sämtlicher Verträge, die der Lieferer mit seinen Kunden (nachfolgend "Besteller" genannt) schließt. Sie werden vom Besteller mit Abgabe eines Angebots, spätestens mit Abschluss des Vertrages anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### **2. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1. Gegenstand des mit dem Lieferer geschlossenen Vertrages ist die Lieferung von Produkten und alle hiermit verbundenen Leistungen.
- 2.2. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Schriftliche Aufträge des Bestellers sind für diesen verbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder durch die Ausführung des Auftrags zustande.
- 2.3. Der Lieferer ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen zu korrigieren. Im Übrigen kann der Vertrag nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert und aufgehoben werden.
- 2.4. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen ist mit Ausnahme der Fälle, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, nicht gestattet.
- 2.5. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Preise verstehen sich einschließlich Verladung ab Werk (Incoterms 2010) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, d.h. ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Transportversicherung. Bei Exportgeschäften gehen die mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten zu Lasten des Bestellers, soweit sie in dessen Land anfallen.
- 3.2. Der Lieferer ist berechtigt, nach Vertragsschluss angemessene Vorauszahlungen zu verlangen und entsprechend der jeweils angefallenen Aufwendungen weitere Zwischenrechnungen zu stellen.
- 3.3. Zahlungen können mit Erfüllungswirkung nur an den Lieferer geleistet werden. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer zur Berechnung des gesetzlichen Zinssatzes ab Fälligkeit berechtigt.
- 3.4. Der Lieferer behält sich die Ablehnung von Schecks und Wechseln vor. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.5. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.6. Die Preisstellung erfolgt zu den von uns bestätigten bzw. zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise sind auf der Basis der bei Angebotsabgabe maßgebenden Rohstoff- und Lohnkosten errechnet.

Überraschende wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise berechtigen uns, im Falle von Abrufaufträgen, Sukzessivlieferungsverträgen und solchen mit einer Frist von mehr als drei Monaten, vom Käufer eine angemessene Preisanpassung zu verlangen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

#### **4. Lieferzeit**

- 4.1. Fristen zur Durchführung der Lieferung sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3. Die Lieferung erfolgt zu dem vereinbarten Termin, wobei der Besteller eine Lieferverzögerung von längstens 3 Wochen akzeptiert.
- 4.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Unabhängig davon kann der Lieferer bereits vor Ablauf von 3 Monaten eine Festlegung verlangen. Erfolgt eine Festlegung auf diese Anforderung des Lieferers nicht innerhalb von 3 Wochen, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die aufgrund eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt in diesem Fall unberührt, der Besteller muss dem Lieferer jedoch zuerst eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Ein den Vertragsparteien zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Der Lieferer haftet jedoch nicht für Lieferverzögerungen, die durch Lieferverzögerungen seitens seiner Zulieferer entstehen.
- 4.6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend mit Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 2 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat tageweise berechnet.
- 4.7. Der Lieferer ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten. Zumutbare Abweichungen von Bestellmengen +/- 10 v.H. sind zulässig.
- 4.8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

#### **5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Vertragspartei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Lieferer für Dauer und Umfang der Störung sowie eine angemessene Anlaufzeit von

der Verpflichtung zur Leistungserbringung und berechtigen ihn, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

## **6. Gefahrübergang und Entgegennahme**

- 6.1. Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferung ab Werk (Incoterms 2000) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine frachtfreie Lieferung ausdrücklich vereinbart ist. Der Versand erfolgt ab Werk des Lieferers oder dessen Auslieferungslager oder ab Werk des Vorlieferanten.
- 6.2. Bei Anlieferung durch den Lieferer liegt die Wahl der Verpackung, der Transportmittel und des Transportweges in dessen Ermessen. Die Anlieferung erfolgt frei Bordsteinkante, ohne Abladen und Verbringen.
- 6.3. Gerät der Besteller mit der Annahme einer zu liefernden Gattungsschuld in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über. In diesem Fall ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Werktagen die Bezahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, die Schuld durch Hinterlegung des Kaufgegenstandes oder durch Selbsthilfeverkauf zum Erlöschen zu bringen.
- 6.4. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichert.
- 6.5. Der Besteller ist verpflichtet, angelieferte Ware, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 unverzüglich nach Erhalt abzunehmen. Nimmt der Besteller vertragswidrig ordnungsgemäße Ware nicht ab, oder wird ein Auftrag vor Auslieferung vertragswidrig storniert, so ist der Besteller zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von 20 v. H. des Kaufpreises verpflichtet. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung gar nicht oder in erheblich geringerem Umfang eingetreten ist.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln.
- 7.2. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs darf der Besteller die im Eigentum des Lieferers stehende Ware weiter veräußert werden, sofern der Besteller sich mit der Begleichung von Forderungen nicht in Verzug befindet. Im Rahmen der gestatteten Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit im Voraus seine Lieferungsansprüche an dessen Kunden in Höhe des geschuldeten Betrages ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Im Rahmen dieser Abtretung ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers über den Weiterverkauf Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.
- 7.3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass dieser

hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

- 7.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen hat er den Lieferer unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- 7.5. Der Lieferer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag den Vorbehaltsgegenstand vom Besteller heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug ist oder über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes und der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand herauszugeben. Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Forderung bereits verjährt ist. In der Rücknahme des Vorbehaltsgegenstandes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Mängel der Lieferung, müssen unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, d.h. bezüglich erkennbarer Mängel spätestens bei der Abnahme, bezüglich versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Lieferer schriftlich angezeigt werden. Soweit keine förmliche Abnahme beim Lieferer erfolgt, sind Mängel am Liefergegenstand unverzüglich schriftlich nach Eintreffen des Liefergegenstandes beim Besteller unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Der Besteller trägt die Beweislast für das Vorliegen eines versteckten Mangels. Wird die Ware verarbeitet oder verändert, so gilt die Ware als vertragsgemäß abgenommen.
- 8.2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.
- 8.3. Mängelansprüche des Bestellers sind auf das Recht zur Nachbesserung beschränkt. Verzichtet der Lieferer auf sein Recht zur Nacherfüllung oder wird sie nicht binnen 3 Wochen erbracht oder ist der zum Zwecke der Nacherfüllung geleistete Gegenstand nach zweimaliger Nachbesserung erneut mangelhaft, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9 bleiben davon unberührt. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- 8.4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden am Vertragsgegenstand, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:  
Betriebs- und Umwelteinflüsse, die nicht den Betriebsanleitungen entsprechen; fehlerhafte oder nachlässige Lagerung, Behandlung oder Beförderung; Beschädigung; Veränderung; natürlicher Verschleiß; höhere Gewalt; starke Beanspruchung, überhöhte Temperatureinflüsse und Witterung; chemische oder sonstige Natureinflüsse.

## **9. Schadensersatz**

- 9.1. Eine Haftung für Schäden des Bestellers ist ausgeschlossen.

- 9.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers beruhen, für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Lieferers und ebenfalls nicht für sonstige grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch den Lieferer. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffend) bzw. grob fahrlässigen (sonstigen Schäden betreffend) Pflichtverletzung des Lieferers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

## **10. Kündigung, Rücktritt**

- 10.1. Der Lieferer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers, bei Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Gesamtvollstreckung in das Vermögen des Bestellers, sowie bei freiwilliger Liquidation.
- 10.2. Im Falle der Kündigung ist der Lieferer berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen abzurechnen und hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen Schadensersatz zu verlangen.
- 10.3. Kommt der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen und sofortige Zahlung aller bestehenden Forderungen zu verlangen oder nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurück zu treten oder ihn zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. In diesem Fall ist der Lieferer auch berechtigt, weitere Leistungen gegen Vorkasse oder Sicherheiten auszuführen.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2. Erfüllungsort ist der Ort des Werksitzes des Bestellers, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.3. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht des Hauptsitzes des Lieferanten zuständig.

## **12. Salvatorische Klausel**

- 12.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung ersetzen die Parteien durch eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- 12.2. Anlagen, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.